# Bezirkshauptmannschaft Tulln

GZ IX-K-20/3-1978

L

Detrifft "Kogler Hausberg" in Kogl, Naturdenkmal Tulin, am 25. Oktober 1978
Tel. Nr. 2511
FS. Nr. 2341
Postfach 36
Postleitzahl 3430

An den Herrn Dürgermofter in

3443 Sieghartokirchen

# Boschota:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesotzes, LGB1. Nr. 5500-0, wird der "Kogler Hausberg" auf Parz. Nr. 424/2 und 424/5, KG. Kogl, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemüß § 9 des Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht ver-Endert, entfernt oder zerstört werden.

# Begnündung:

Der "Kogler Hausberg" liegt am Südwestabfall des Schloßberges und stellt einen Wiesenhang mit eigenartig geformten Solitürföhren dar, die an den oberen Rändern des Hanges von Erlen- und Weidenbeständen durchsetzt sind. Des Gebiet umfaßt ea. 1,5 ha und ist eine Zierde des dertigen Landschafts- und Ertsbildes. Darüber hinaus ist das Gebiet von heimatkundlicher Bedeutung, da diese Hausberge den Gemeinden oft genug als Zufluchtsstätte bei feindlichen Angriffen gedient haben.

Anläßlich einer am 12.Oktober 1977 äurehgeführten örtlichen Erhebung durch den Naturschutskonsulenten wurde fostgestellt, daß der "Kogleykausberg" in seiner beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet ist. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit noch gegeben ist.

Gemiß § 9 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, LGB1. Mr. 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Diemente des Jandschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklüren.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetsungen des § 9 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes gegeben sind, war wie oben su verfügen.

# Rechtemittelbelchrung:

Gegen diesen Boscheid kann binnen zwei Vochen ab Zustellung bei der Besirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

# Ergoht gloichlautend on:

- 2. den Amt der HÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
- 3. das Ant dor NO Landesregiorung, Abt. CR, 1014 Wien,
- 4. das NO Gebietsbauant III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Polten

Für den Besirkehauptmann Dr. Boden

Fir die Richtigkeit der Ausfertigung

Elmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Tulln, am 4.April 1979 Für den Besirkshauptmann

(Dr. Boden)

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222 Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr, Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

DVR 0016101

An die Marktgemeinde Sieghartskirchen zu Hd. d. Herrn Bürgermeisters 3443 Sieghartskirchen

Beilagen

Anna OTTO

9-N-924/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter

(02272) 603

Datum

DW 293 10. Dezember 1998

Betrifft

Naturdenkmal "Kogler Hausberg" - Widerruf

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, in dem der "Kogler Hausberg" auf den Grundstücken 424/2 und 424/5, KG Kogl, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, daß für die im beiliegenden Lageplan markierten Flächen für die Friedhofserweiterung die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5.

#### Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, wurde der "Kogler Hausberg" auf den Grundstücken 424/2 und 424/5, KG Kogl, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat nun bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln angesucht, für den Teil des Naturdenkmales "Kogler Hausberg", der sich auf Grundstück 424/5, befindet, die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, da dieser Bereich zur Friedhofserweiterung vorgesehen ist. Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat dazu folgendes Gutachten abgegeben:

"Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nachvollziehbar, daß für den auf dem Grundstück 424/5 befindlichen Teil des Kogler Hausberges eigenartig geformte Solitärföhren als Zierde des dortigen Landschafts- und Ortsbildes für die Erklärung zum Naturdenkmal ausschlaggebend waren.

Die auf dem Gelände stockenden Kiefern hingegen entsprechen nach Stammumfang, Höhe und Kronenausformung durchaus artspezifischem Wachstum und zeigen aus fachlicher Sicht auch keine abweichenden besonderen Merkmale. Der vermutlich durch ehemalige Beweidung degradierte Standort hat sich zwischenzeitlich in natürlicher Sukzession wiederbewaldet und den Solitärcharakter der Kiefern aufgehoben. Naturschutzfachlich ist daher eine wesentliche Änderung jener Eigenschaften, die für die Erklärung zum Naturdenkmal "Kogler Hausberg" auf dem Grundstück 424/5 ausschlaggebend waren, eingetreten."

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat den beabsichtigten Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal für den genannten Bereich der Marktgemeinde Sieghartskirchen und der NÖ Umweltanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu mit Schreiben vom 16.11.1998 mitgeteilt, daß gegen die geplante Friedhofserweiterung kein grundsätzlicher Einwand besteht, jedoch vorgeschlagen wird, daß, wenn die Möglichkeit besteht, einzelne Bäume bzw. Baumgruppen erhalten bleiben und in den neuen Friedhofsbereich integriert werden sollten, da eine Durchgrünung des Geländes sicherlich auch aus optischen Gründen als empfehlenswert erscheint.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen feststeht, daß durch die Wiederbewaldung der Solitärcharakter der Kiefern aufgehoben wurde und dadurch eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

#### Ergeht an

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
- 2. das Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Umwelt (RU), Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
- 3. das Bezirksgericht Tulln, Grundbuch, zu Zahl 1 Nc 1065/79 vom 24.4.1979

Für den Bezirkshauptmann Dr. Widermann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

> Vorstehender Bescheid ist mit Ablauf des 12. Jänner 1999 in Rechtskraft erwachsen.

Tulln, am 18. Jänner 1999

(Otto)

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222

Jugend- und Sozialabteilung: 3430 Tulln, Stiegeng. 4, Fax 02272-603-219

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr

Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag 8-12 Uhr

Amtsstunden: Mo bis Mi 8-16 Uhr, Do 8-19 Uhr, Fr 8-12 Uhr

### Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

DVR 0016101

An die Marktgemeinde Sieghartskirchen zu Hd. des Herrn Bürgermeisters 3443 Sieghartskirchen

Beilagen

70

9-N-924/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

PU

Bearbeiter

(02272) 603

Datum

Anna OTTO

DW 293

4. März 1999

Betrifft

tw.

Naturdenkmal "Kogler Hausberg" - Widerruf, Bescheidänderung

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 10. Dezember 1998, 9-N-924/11, mit dem der Bescheid vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, betreffend Naturdenkmal "Kogler Hausberg" geändert wurde, dahingehend ab, daß nun der beiliegende Plan (Beilage A) mit der Mappenblattnummer 7335-52/4, Gültigkeit hat. In diesem Plan sind die Teile des Grundstückes 424/1, KG Kogl, gekennzeichnet, für die nunmehr die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

#### Begründung

Mit Bescheid vom 10. Dez. 1998 hat die Bezirkshauptmannschaft Tulln den Bescheid vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, dahingehendabgeändert, daß für die im beiliegenden Lageplan markierten Flächen, die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wurde.

Laut diesem Plan hat der Widerruf den Teil des Naturdenkmales

"Kogler Hausberg" betroffen, der sich auf Grundstück 424/5, KG Kogl, befunden hat.

Anläßlich des Ersuchens um Löschung des Naturdenkmales auf Grundstück 424/5, KG Kogl, wurde vom Grundbuch des Bezirksgerichtes Tulln mitgeteilt, daß die Grundstücke 424/2, 424/5 und 447, KG Kogl, in das Grundstück 424/1 einbezogen wurden und somit nicht mehr bestehen.

Eine Löschung des Naturdenkmales auf Grundstück 424/5, KG Kogl, kann daher nicht durchgeführt werden.

Auf Grundstück 424/1 wurde das Naturdenkmal "Kogler Hausberg" ersichtlich gemacht.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat nun einen neuen Plan vorgelegt, in dem die Teile des Grundstückes 424/1, KG Kogl, markiert sind, die für die Friedhofserweiterung benötigt werden und für die somit die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen ist.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Umwelt (RU), Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

> Für den Bezirkshauptmann Maq. Wancata

Für die Richtigkeit

Amt der NÖ Landesregierung Poststelle

1 1. März 1999

NUS - ND 17 - CON 101 Stempel
Bearbeiter Na Beilagen

# Bezirkshauptmannschaft Tulln

GZ IX-K-20/3-1978

L

Detrifft "Kogler Hausberg" in Kogl, Naturdenkmal Tulin, am 25. Oktober 1978
Tel. Nr. 2511
FS. Nr. 2341
Postfach 36
Postleitzahl 3430

An den Herrn Dürgermofter in

3443 Sieghartokirchen

# Boschota:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesotzes, LGB1. Nr. 5500-0, wird der "Kogler Hausberg" auf Parz. Nr. 424/2 und 424/5, KG. Kogl, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemüß § 9 des Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht ver-Endert, entfernt oder zerstört werden.

# Begnündung:

Der "Kogler Hausberg" liegt am Südwestabfall des Schloßberges und stellt einen Wiesenhang mit eigenartig geformten Solitürföhren dar, die an den oberen Rändern des Hanges von Erlen- und Weidenbeständen durchsetzt sind. Des Gebiet umfaßt ea. 1,5 ha und ist eine Zierde des dertigen Landschafts- und Ertsbildes. Darüber hinaus ist das Gebiet von heimatkundlicher Bedeutung, da diese Hausberge den Gemeinden oft genug als Zufluchtsstätte bei feindlichen Angriffen gedient haben.

Anläßlich einer am 12.Oktober 1977 äurehgeführten örtlichen Erhebung durch den Naturschutskonsulenten wurde fostgestellt, daß der "Kogleykausberg" in seiner beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet ist. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit noch gegeben ist.

Gemiß § 9 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, LGB1. Mr. 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Diemente des Jandschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklüren.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetsungen des § 9 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes gegeben sind, war wie oben su verfügen.

# Rechtemittelbelchrung:

Gegen diesen Boscheid kann binnen zwei Vochen ab Zustellung bei der Besirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

# Ergoht gloichlautend on:

- 2. den Amt der HÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
- 3. das Ant dor NO Landesregiorung, Abt. CR, 1014 Wien,
- 4. das NO Gebietsbauant III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Polten

Für den Besirkehauptmann Dr. Boden

Fir die Richtigkeit der Ausfertigung

Elmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Tulln, am 4.April 1979 Für den Besirkshauptmann

(Dr. Boden)

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222 Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr, Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

DVR 0016101

An die Marktgemeinde Sieghartskirchen zu Hd. d. Herrn Bürgermeisters 3443 Sieghartskirchen

Beilagen

Anna OTTO

9-N-924/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter

(02272) 603

Datum

DW 293 10. Dezember 1998

Betrifft

Naturdenkmal "Kogler Hausberg" - Widerruf

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, in dem der "Kogler Hausberg" auf den Grundstücken 424/2 und 424/5, KG Kogl, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, daß für die im beiliegenden Lageplan markierten Flächen für die Friedhofserweiterung die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5.

#### Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, wurde der "Kogler Hausberg" auf den Grundstücken 424/2 und 424/5, KG Kogl, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat nun bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln angesucht, für den Teil des Naturdenkmales "Kogler Hausberg", der sich auf Grundstück 424/5, befindet, die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, da dieser Bereich zur Friedhofserweiterung vorgesehen ist. Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat dazu folgendes Gutachten abgegeben:

"Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nachvollziehbar, daß für den auf dem Grundstück 424/5 befindlichen Teil des Kogler Hausberges eigenartig geformte Solitärföhren als Zierde des dortigen Landschafts- und Ortsbildes für die Erklärung zum Naturdenkmal ausschlaggebend waren.

Die auf dem Gelände stockenden Kiefern hingegen entsprechen nach Stammumfang, Höhe und Kronenausformung durchaus artspezifischem Wachstum und zeigen aus fachlicher Sicht auch keine abweichenden besonderen Merkmale. Der vermutlich durch ehemalige Beweidung degradierte Standort hat sich zwischenzeitlich in natürlicher Sukzession wiederbewaldet und den Solitärcharakter der Kiefern aufgehoben. Naturschutzfachlich ist daher eine wesentliche Änderung jener Eigenschaften, die für die Erklärung zum Naturdenkmal "Kogler Hausberg" auf dem Grundstück 424/5 ausschlaggebend waren, eingetreten."

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat den beabsichtigten Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal für den genannten Bereich der Marktgemeinde Sieghartskirchen und der NÖ Umweltanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu mit Schreiben vom 16.11.1998 mitgeteilt, daß gegen die geplante Friedhofserweiterung kein grundsätzlicher Einwand besteht, jedoch vorgeschlagen wird, daß, wenn die Möglichkeit besteht, einzelne Bäume bzw. Baumgruppen erhalten bleiben und in den neuen Friedhofsbereich integriert werden sollten, da eine Durchgrünung des Geländes sicherlich auch aus optischen Gründen als empfehlenswert erscheint.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen feststeht, daß durch die Wiederbewaldung der Solitärcharakter der Kiefern aufgehoben wurde und dadurch eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

#### Ergeht an

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
- 2. das Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Umwelt (RU), Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
- 3. das Bezirksgericht Tulln, Grundbuch, zu Zahl 1 Nc 1065/79 vom 24.4.1979

Für den Bezirkshauptmann Dr. Widermann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

> Vorstehender Bescheid ist mit Ablauf des 12. Jänner 1999 in Rechtskraft erwachsen.

Tulln, am 18. Jänner 1999

(Otto)

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222

Jugend- und Sozialabteilung: 3430 Tulln, Stiegeng. 4, Fax 02272-603-219

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr

Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag 8-12 Uhr

Amtsstunden: Mo bis Mi 8-16 Uhr, Do 8-19 Uhr, Fr 8-12 Uhr

### Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

DVR 0016101

An die Marktgemeinde Sieghartskirchen zu Hd. des Herrn Bürgermeisters 3443 Sieghartskirchen

Beilagen

70

9-N-924/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

PU

Bearbeiter

(02272) 603

Datum

Anna OTTO

DW 293

4. März 1999

Betrifft

tw.

Naturdenkmal "Kogler Hausberg" - Widerruf, Bescheidänderung

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 10. Dezember 1998, 9-N-924/11, mit dem der Bescheid vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, betreffend Naturdenkmal "Kogler Hausberg" geändert wurde, dahingehend ab, daß nun der beiliegende Plan (Beilage A) mit der Mappenblattnummer 7335-52/4, Gültigkeit hat. In diesem Plan sind die Teile des Grundstückes 424/1, KG Kogl, gekennzeichnet, für die nunmehr die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

#### Begründung

Mit Bescheid vom 10. Dez. 1998 hat die Bezirkshauptmannschaft Tulln den Bescheid vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, dahingehendabgeändert, daß für die im beiliegenden Lageplan markierten Flächen, die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wurde.

Laut diesem Plan hat der Widerruf den Teil des Naturdenkmales

"Kogler Hausberg" betroffen, der sich auf Grundstück 424/5, KG Kogl, befunden hat.

Anläßlich des Ersuchens um Löschung des Naturdenkmales auf Grundstück 424/5, KG Kogl, wurde vom Grundbuch des Bezirksgerichtes Tulln mitgeteilt, daß die Grundstücke 424/2, 424/5 und 447, KG Kogl, in das Grundstück 424/1 einbezogen wurden und somit nicht mehr bestehen.

Eine Löschung des Naturdenkmales auf Grundstück 424/5, KG Kogl, kann daher nicht durchgeführt werden.

Auf Grundstück 424/1 wurde das Naturdenkmal "Kogler Hausberg" ersichtlich gemacht.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat nun einen neuen Plan vorgelegt, in dem die Teile des Grundstückes 424/1, KG Kogl, markiert sind, die für die Friedhofserweiterung benötigt werden und für die somit die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen ist.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Umwelt (RU), Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

> Für den Bezirkshauptmann Maq. Wancata

Für die Richtigkeit

Amt der NÖ Landesregierung Poststelle

1 1. März 1999

NUS - ND 17 - CON 101 Stempel
Bearbeiter Na Beilagen

# Bezirkshauptmannschaft Tulln

GZ IX-K-20/3-1978

L

Detrifft "Kogler Hausberg" in Kogl, Naturdenkmal Tulin, am 25. Oktober 1978
Tel. Nr. 2511
FS. Nr. 2341
Postfach 36
Postleitzahl 3430

An den Herrn Dürgermofter in

3443 Sieghartokirchen

# Boschota:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesotzes, LGB1. Nr. 5500-0, wird der "Kogler Hausberg" auf Parz. Nr. 424/2 und 424/5, KG. Kogl, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemüß § 9 des Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht ver-Endert, entfernt oder zerstört werden.

# Begnündung:

Der "Kogler Hausberg" liegt am Südwestabfall des Schloßberges und stellt einen Wiesenhang mit eigenartig geformten Solitürföhren dar, die an den oberen Rändern des Hanges von Erlen- und Weidenbeständen durchsetzt sind. Des Gebiet umfaßt ea. 1,5 ha und ist eine Zierde des dertigen Landschafts- und Ertsbildes. Darüber hinaus ist das Gebiet von heimatkundlicher Bedeutung, da diese Hausberge den Gemeinden oft genug als Zufluchtsstätte bei feindlichen Angriffen gedient haben.

Anläßlich einer am 12.Oktober 1977 äurehgeführten örtlichen Erhebung durch den Naturschutskonsulenten wurde fostgestellt, daß der "Kogleykausberg" in seiner beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet ist. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit noch gegeben ist.

Gemiß § 9 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, LGB1. Mr. 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Diemente des Jandschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklüren.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetsungen des § 9 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes gegeben sind, war wie oben su verfügen.

# Rechtemittelbelchrung:

Gegen diesen Boscheid kann binnen zwei Vochen ab Zustellung bei der Besirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

# Ergoht gloichlautend on:

- 2. den Amt der HÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
- 3. das Ant dor NO Landesregiorung, Abt. CR, 1014 Wien,
- 4. das NO Gebietsbauant III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Polten

Für den Besirkehauptmann Dr. Boden

Fir die Richtigkeit der Ausfertigung

Elphann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Tulln, am 4.April 1979 Für den Bezirkshauptmann

(Dr.Boden)

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222 Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr, Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

DVR 0016101

An die Marktgemeinde Sieghartskirchen zu Hd. d. Herrn Bürgermeisters 3443 Sieghartskirchen

Beilagen

Anna OTTO

9-N-924/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter

(02272) 603

Datum

DW 293 10. Dezember 1998

Betrifft

Naturdenkmal "Kogler Hausberg" - Widerruf

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, in dem der "Kogler Hausberg" auf den Grundstücken 424/2 und 424/5, KG Kogl, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, daß für die im beiliegenden Lageplan markierten Flächen für die Friedhofserweiterung die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5.

#### Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, wurde der "Kogler Hausberg" auf den Grundstücken 424/2 und 424/5, KG Kogl, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat nun bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln angesucht, für den Teil des Naturdenkmales "Kogler Hausberg", der sich auf Grundstück 424/5, befindet, die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, da dieser Bereich zur Friedhofserweiterung vorgesehen ist. Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat dazu folgendes Gutachten abgegeben:

"Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nachvollziehbar, daß für den auf dem Grundstück 424/5 befindlichen Teil des Kogler Hausberges eigenartig geformte Solitärföhren als Zierde des dortigen Landschafts- und Ortsbildes für die Erklärung zum Naturdenkmal ausschlaggebend waren.

Die auf dem Gelände stockenden Kiefern hingegen entsprechen nach Stammumfang, Höhe und Kronenausformung durchaus artspezifischem Wachstum und zeigen aus fachlicher Sicht auch keine abweichenden besonderen Merkmale. Der vermutlich durch ehemalige Beweidung degradierte Standort hat sich zwischenzeitlich in natürlicher Sukzession wiederbewaldet und den Solitärcharakter der Kiefern aufgehoben. Naturschutzfachlich ist daher eine wesentliche Änderung jener Eigenschaften, die für die Erklärung zum Naturdenkmal "Kogler Hausberg" auf dem Grundstück 424/5 ausschlaggebend waren, eingetreten."

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat den beabsichtigten Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal für den genannten Bereich der Marktgemeinde Sieghartskirchen und der NÖ Umweltanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat dazu mit Schreiben vom 16.11.1998 mitgeteilt, daß gegen die geplante Friedhofserweiterung kein grundsätzlicher Einwand besteht, jedoch vorgeschlagen wird, daß, wenn die Möglichkeit besteht, einzelne Bäume bzw. Baumgruppen erhalten bleiben und in den neuen Friedhofsbereich integriert werden sollten, da eine Durchgrünung des Geländes sicherlich auch aus optischen Gründen als empfehlenswert erscheint.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen feststeht, daß durch die Wiederbewaldung der Solitärcharakter der Kiefern aufgehoben wurde und dadurch eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

#### Ergeht an

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
- 2. das Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Umwelt (RU), Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
- 3. das Bezirksgericht Tulln, Grundbuch, zu Zahl 1 Nc 1065/79 vom 24.4.1979

Für den Bezirkshauptmann Dr. Widermann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

> Vorstehender Bescheid ist mit Ablauf des 12. Jänner 1999 in Rechtskraft erwachsen.

Tulln, am 18. Jänner 1999

(Otto)

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222

Jugend- und Sozialabteilung: 3430 Tulln, Stiegeng. 4, Fax 02272-603-219

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr

Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag 8-12 Uhr

Amtsstunden: Mo bis Mi 8-16 Uhr, Do 8-19 Uhr, Fr 8-12 Uhr

### Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

DVR 0016101

An die Marktgemeinde Sieghartskirchen zu Hd. des Herrn Bürgermeisters 3443 Sieghartskirchen

Beilagen

70

9-N-924/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

PU

Bearbeiter

(02272) 603

Datum

Anna OTTO

DW 293

4. März 1999

Betrifft

tw.

Naturdenkmal "Kogler Hausberg" - Widerruf, Bescheidänderung

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 10. Dezember 1998, 9-N-924/11, mit dem der Bescheid vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, betreffend Naturdenkmal "Kogler Hausberg" geändert wurde, dahingehend ab, daß nun der beiliegende Plan (Beilage A) mit der Mappenblattnummer 7335-52/4, Gültigkeit hat. In diesem Plan sind die Teile des Grundstückes 424/1, KG Kogl, gekennzeichnet, für die nunmehr die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

#### Begründung

Mit Bescheid vom 10. Dez. 1998 hat die Bezirkshauptmannschaft Tulln den Bescheid vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, dahingehendabgeändert, daß für die im beiliegenden Lageplan markierten Flächen, die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wurde.

Laut diesem Plan hat der Widerruf den Teil des Naturdenkmales

"Kogler Hausberg" betroffen, der sich auf Grundstück 424/5, KG Kogl, befunden hat.

Anläßlich des Ersuchens um Löschung des Naturdenkmales auf Grundstück 424/5, KG Kogl, wurde vom Grundbuch des Bezirksgerichtes Tulln mitgeteilt, daß die Grundstücke 424/2, 424/5 und 447, KG Kogl, in das Grundstück 424/1 einbezogen wurden und somit nicht mehr bestehen.

Eine Löschung des Naturdenkmales auf Grundstück 424/5, KG Kogl, kann daher nicht durchgeführt werden.

Auf Grundstück 424/1 wurde das Naturdenkmal "Kogler Hausberg" ersichtlich gemacht.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat nun einen neuen Plan vorgelegt, in dem die Teile des Grundstückes 424/1, KG Kogl, markiert sind, die für die Friedhofserweiterung benötigt werden und für die somit die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen ist.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Umwelt (RU), Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

> Für den Bezirkshauptmann Maq. Wancata

Für die Richtigkeit

Amt der NÖ Landesregierung Poststelle

1 1. März 1999

NUS - ND 17 - CON 101 Stempel
Bearbeiter Na Beilagen